Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 22. Октября 1862. № 122. Montag den 22. October 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Grundreglement zur Reorganisation des Gerichtswesens in Rußland.

(Fortsetzung.)

IV. Von den geschworenen Beisitzern.

27. Die dem Bestande der Gerichtsbehörden einzuverleibenden geschworenen Beisitzer werden aus den Ortseinwohnern aller Stände erwählt.

28. Die Bedingungen, welche diejenigen Personen in sich vereinigen müssen, die in die Geschworenenlisten eingetragen werden, oder die Eigenschaften, welche zu ihrer Befähigung, Geschworene zu werden, gehören, werden genau durch das Gesetz angegeben.

29. Diese Bedingungen sind nicht von den allgemeinen Regeln über die Wahlen abhängig. Sie können äußere sein, wie z. B. ein bestimmtes Lebensalter (von 27—70 Jahren) Aufenthalt während eines gewissen Zeitraums in dem Bezirke, in welchem die Geschworenen einberufen werden, Besitz von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen ꝛc., und innere, wie z. B. die Anzeichen von einer gewissen Bildungsstufe, verdientes Vertrauen, bekannte Sittlichkeit ꝛc.

30. In einigen Fällen können mit Rücksicht auf locale Verhältnisse strengere Bedingungen für die Wahl zu Geschworenen aufgestellt werden.

31. Unabhängig hievon müssen im Gesetze auch die negativen Eigenschaften oder die Hindernisse zur Ausübung der Pflichten eines Geschworenen angegeben werden. So können in die Geschworenenliste nicht eingetragen werden: die Personen, welche durch richterliches Erkenntniß bescholten oder notorisch des allgemeinen Vertrauens beraubt sind, oder Aemter bekleiden, welche sich mit den Pflichten eines Geschworenen nicht vereinigen lassen ꝛc., wenngleich dieselben sonst allen gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

32. Die Listen nach welchen die Geschworenen für jede Sitzungsperiode erwählt werden, müssen allgemeine und Reihenfolge-Listen (очередные) sein.

33. Die allgemeinen Listen aller Personen überhaupt, welche die äußeren Eigenschaften, durch welche ihre Befähigung, Geschworene zu werden, Kraft des Gesetzes selbst bestimmt wird, in sich vereinigen, werden in jedem Bezirk besonders entworfen und dem Gouverneur vorgestellt.

34. In diese Listen werden folgende Bewohner des Bezirks eingetragen, wenn sie sonst die durch das Gesetz verlangten Bedingungen in sich vereinigen: 1) die Ehren-Friedensrichter; 2) die erblichen und persönlichen Edelleute, sowol die nicht dienenden und verabschiedeten, als die im Staats- oder Wahldienst stehenden, wenn nur die von ihnen bekleideten Aemter sie nicht der Möglichkeit berauben, sich vom Orte ihrer Anstellung, selbst auch auf nur kurze Zeit zu entfernen; 3) die Ehrenbürger, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Rasnotschinzen und überhaupt die Städtebewohner und die im städtischen Dienste stehenden Personen, außer dem Stadthaupte; 4) die Bauern, welche als der Reihe nach eintretende Richter der bäuerlichen Bezirksgerichte gewählt sind, die Gewissensrichter der Dorfgerichte und die Bauern, welche die wirklich bestimmte Zeit tadellos als Aelteste ausgedient, oder die Function von Kirchenältesten bekleidet haben.

35. Der Gouverneur, dem die Geschworenenlisten zugestellt werden, überzeugt sich, ob bei der Zusammenstellung derselben die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet sind, und nachdem er die ungehöriger Weise eingetragenen Personen ausgeschlossen hat, sendet er die so verbesserten Listen zur Publication in die besondern Localcommissionen, deren Zusammensetzung durch das Gesetz bestimmt werden muß.

36. Nach Verlauf der durch das Gesetz bestimmten Zeit, vom Tage der Publication an gerechnet, verfassen die erwähnten Localcommissionen die für eine bestimmte Reihenfolge berechneten Geschworenenlisten, indem sie aus den allgemeinen Listen diejenigen Personen bezeichnen, welche für eine bestimmte Zeit als Geschworene in den Sitzungsperioden fungiren sollen.

37. Jeder geschworene Beisitzer kann nur ein Mal im Jahre zu den Sitzungen herbeigezogen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann gestattet, wenn es in dem Bezirk an Personen fehlt, welche verpflichtet sind, Geschworene zu sein.

38. Für das Nichterscheinen zu den Sitzungen nach ergangener Aufforderung ohne gesetzliche Ursache unterwirft das Gericht, welches die geschworenen Beisitzer einberufen, die Nichterschienenen einer Beahndung (взысканіе), welche durch das Gesetz festgestellt wird. Diese Beahndung (взысканіе) steigert sich bei wiederholtem Nichterscheinen.

V. Von den Gerichtshöfen.

39. Der Gerichtshof zerfällt in Departements. Jedes Departement besteht aus einem Präsidenten und Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Justizministers durch die Allerhöchste Gewalt ernannt werden. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Etats festgesetzt.

40. An den Sitzungen jedes der Departements dürfen zur Entscheidung einer Angelegenheit nicht weniger als 3 Mitglieder Theil nehmen.

41. In der allgemeinen Versammlung aller Departements des Gerichtshofes präsidirt einer der Departements-Präsidenten, der von S. M. dem Kaiser dazu ernannt wird und den Titel Oberpräsident führt.

VI. Von dem dirigirenden Senat.

42. Der dirig. Senat, als oberster Cassationshof, zerfällt in Departements, von denen jedes bestimmte Gegenstände des Justizwesens unter sich hat. Aus diesen Departements wird in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen die allgemeine Versammlung gebildet.

Anmerkung 1. Das erste und das Meß-Departement und das Departement der Heroldie bleiben in ihrer früheren Gestalt.

Anmerkung 2. Bis zur Errichtung der Gerichtshöfe nach den für sie bestätigten Grundsätzen bleiben auch die Justiz-Departements des Senats in ihrer jetzigen Gestalt.

43. In jedem Cassations-Departement des dirigirenden Senats befindet sich ein Präsident und eine durch die Etats bestimmte Zahl von Senatoren.

44. An den Sitzungen des Cassations-Departements müssen zur Entscheidung einer Angelegenheit mindestens drei Senatoren Theil nehmen.

45. In der allgemeinen Versammlung der Cassations-Departements präsidirt ein besonderer Ober-Präsident.

46. Die Präsidenten der allgemeinen Versammlung, die Präsidenten der Cassations-Departements und die Senatoren werden durch besondere Allerhöchste Befehle ernannt.

VII. Von den Procureuren.

47. Bei jedem Bezirksgericht und bei jedem Gerichtshofe wird ein besonderer Procureur angestellt. Die Procureure der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe haben Gehilfen.

48. Die Procureure der Bezirksgerichte und ihre Gehilfen werden von dem Justizminister, auf Vorstellung des Procureurs des Gerichtshofes bestätigt; die Procureure der Gerichtshöfe und ihre Gehilfen werden auf Vorstellung des Justizministers durch Allerhöchsten Befehl ernannt.

49. Bei jedem Cassations-Departement des Senats und bei ihren Plenarversammlungen sind Oberprocureure angestellt, die auf Vorstellung des Justizministers durch Kaiserliche Ukase ernannt werden.

50. Bei der Handhabung der procuratorischen Controle handeln die niederen Beamten unter der Aufsicht der höheren, die Oberaufsicht jedoch über alle Procureure und Oberprocureure concentrirt sich in der Person des Justizministers als General-Procureuren.

51. Das Wesen der Verpflichtungen der Procureure besteht darin: 1) auf eine gleichartige und genaue Anwendung des Gesetzes zu achten, 2) jede Verletzung der gesetzlichen Ordnung aufzudecken und sie vor Gericht zu verfolgen, sowie Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung zu fordern und 3) der Behörde Gutachten (предварительные записки) in denjenigen Fällen vorzulegen, die in der Civil- und Criminal-Proceßordnung vorgesehen sind.

52. Wenn der Procureur des Bezirksgerichts findet, daß sich bei der gerichtlichen Entscheidung einer Sache eine Lücke im Gesetz ergiebt, und er es für nöthig hält, dieselbe auf legislativem Wege auszufüllen, so berichtet er darüber dem Procureur des Gerichtshofes, von dem es abhängt, die in Anregung gebrachte Frage dem Justizminister zur Entscheidung zu unterlegen.

VIII. Von den Canzleien der Gerichtsbehörden.

53. Die Canzleien der Versammlungen der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bestehen aus Secretären und deren Gehilfen.

54. Die Secretäre und Secretärsgehilfen der Versammlungen der Friedensrichter, des Bezirksgerichts und des Gerichtshofes werden von den Präsidenten dieser Behörden erwählt und nach gehöriger Prüfung auch von ihnen bestätigt.

55. Die Canzleien des Cassations-Departements des Senats bestehen aus Obersecretären und Obersecretärsgehilfen; erstere werden vom Justizminister, letztere von den bezüglichen Oberprocureuren bestätigt.

56. Zur Annahme von Schreibern in allen Gerichtsbehörden und zu Canzleiausgaben werden besondere Summen angewiesen.

IX. Von der innern Organisation der Gerichtsbehörden überhaupt.

1) Von der Geschäftsordnung

57. Die Ueberwachung des schleunigen und regelrechten Gerichtsverfahrens in jeder Behörde und die Aufrechthaltung der Ordnung in den Sessionen wird dem Präsidenten oder dem ersten Vorsitzenden übertragen.

58. Die Sessionen der Gerichtsbehörden sind entweder anordnende oder gerichtliche.

59. Die anordnenden Sessionen bestehen aus der grade vorhandenen Zahl der Mitglieder und finden Statt zur vorläufigen Besprechung über Vorschriften, Rechenschaftsberichte und Sachen, welche dienstliche (disciplina-

rische) Untersuchungen über zum Justiz-Ressort gehörige Personen betreffen, oder auch bei Berathungen in Angelegenheiten, die sich auf die Verwaltung des Justiz-Ressorts beziehen. Diese Sessionen sind geheime.

60. Die gerichtlichen Sessionen zur Aburtheilung der Civil- und Criminalsachen finden öffentlich Statt, in Gegenwart der Kläger, der Angeklagten, der Zeugen und bei dem Prozeß unbetheiligter Personen. Fälle, in welchen zu diesen Sessionen unbetheiligte Personen nicht zugelassen werden können, werden durch das Gesetz bestimmt.

61. Außer diesen Sessionen versammeln sich die Sectionen oder Departements der Gerichtsbehörden zu Plenarsitzungen.

1) Bei Entscheidung von Sachen, welche dienstliche (disciplinarische) Untersuchungen in Betreff zum Justiz-Ressort gehöriger Personen betreffen;
2) bei Besprechung über Vorschriften und beim Vortrage der alljährlichen Rechenschaftsberichte über den Geschäftsgang in den Gerichtsbehörden, und
3) in allen übrigen Fällen, wo der erste Präsident des Gerichtshofes oder der erste Vorsitzende der Plenar-Versammlung des Cassations-Departements des Senats es für nöthig erachtet, in Betreff der Wichtigkeit der zur Entscheidung vorliegenden Frage, eine Plenarversammlung einzuberufen.

62. Jedes Endurtheil, das öffentlich gefällt worden ist, kann sowohl von der Behörde selbst, als auch von Privatpersonen gedruckt und von letzteren in juridischen Zeitschriften besprochen werden, wobei jedoch der der Behörde und den Gliedern derselben schuldige Respect beobachtet werden muß. Die gerichtliche Verfolgung der Verletzung dieser Regel wird den Procureuren der Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, wodurch übrigens den Privatpersonen nicht das Recht genommen wird, ihre Klagen über die ihnen zugefügte Beleidigung gehörigen Ortes anzubringen.

63. Die Glieder der Gerichtsbehörden haben alljährlich drei Monate Ferien, aber jedes Glied hat für sich allein nur das Recht, anderthalb Monate von dieser Zeit zu benutzen, wenn nicht in dieser Beziehung unter den Gliedern ein besonderes Uebereinkommen stattfindet.

Gebilligt von der Censur. Riga den 22. October 1862.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. auf den 14. October sind dem Ogershofschen Wirthen Jahn Apsibt auf dem Pleskauschen Wege drei Coupons Livländischer kündbarer Pfandbriefe, als Nr. 5501 und Nr. 9383 über 22½ Rbl. und Nr. 12026 über 11¼ Rbl., sämmtlich pro Octobertermin 1862, so wie die Coupons zweier Reichsbankbillete à 100 Rbl. sub Nr. 47731 und 54003 pro 1. November 1862 und 1. Mai und 1. November 1863 (6 Stück à 2½ Rbl.), als auch baares Geld 27 Rbl., in einem Taschenbuch, abhanden gekommen. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Einem geehrten Publicum wird hierdurch zu gefälliger Beachtung mitgetheilt, daß nach vorgängiger freundschaftlicher Lösung der von uns mit den Herren Cahn & Wulffsohn geschlossen gewesenen Geschäfts-Verbindung, die Niederlage der Fabricate der Ligatschen Papierfabriken sich wiederum in dem alten Locale in der Scheunenstraße, Haus Panin, befindet, woselbst auch das Verkaufs-Local des Geschäfts neu eröffnet ist.

Riga, den 15. October 1862. 1

Die Direction
der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken.

Angekommene Fremde.

Den 22. Oct. 1862.

Stadt London. Hr. Coll.-Assessor Dr. E. Eichler von St. Petersburg; Hr. Baron v. Laudon aus Livland; Hr. Kaufmann Elsner von Dünaburg; Hr. Capit. Seebeck von Baku; Hr. Kaufmann Lehnhoff von Moskau.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone Simolin und Klüchtzner aus Kurland; Hr. v. Koskull, HH. Barone O. und W. v. d. Pahlen, Hr. Dr. Göthgens, Hr. Kaufmann Schiller, Mad. Köppen u. Schnee aus Livland; Hr. Gutsbesitzer von Norwoisch von Swizciany; HH. von Sänger und Billon von Mitau; Hr. Baron von Taube aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Hahn nebst Familie von Kurland; Madame Mikosch nebst Familie von Wilna; Hr. Obrist Solterostzky, Hr. Obergüter-Verwalter Ferló u. Hr. Rentier Aycard von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Lieut. Dowgwillo, Hr. Radschkewitsch von St. Petersburg; Hr. Revisor Jaukau, Hr. Verwalter Schilinsky aus Livland; Hr. Lehrer Raue von Mitau; Hr. Kaufmann Baumann, Hr. Maler Fedders von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Hofrath v. Sievers von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Stein von Werro.

Haus Danischewsky. HH. Landwirthe Bernhard und Porcet von Kreutzburg.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 121. Riga, Montag, den 22. October 1862.

Angebote.

Bestellungen auf

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Putzmühlen, Kreissägen, Häckselmaschinen, Schleppharken, Eggen, Pflüge etc.,**

nehme ich zu Fabrikpreisen entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** — Monteure werden gestellt, Pläne und Kostenanschläge geliefert und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Einzelne Maschinen und Geräthe sind hier stets vorräthig.

P. van Dyk,

Riga, gr. Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Die Direction der baltischen Leinen-Manufactur

bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Verkauf des Kengeraggeschen Flachs-Gespinnstes auch fortan in der Niederlage des Herrn

R. John Hafferberg in Riga

Herrenstraße Nr. 12

zu den Fabrikpreisen stattfindet. Die Niederlage wird stets mit einem vollständigen Sortiment aller Nummern Flachs-Heede und gezwirnter Garne versehen sein und auswärtige Aufträge auf's prompteste effectuiren.
(3 mal für 70 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 122. Понедѣльникъ. 22 Октярбя | Montag, 22. October 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition der Räsanschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, alle diejenigen in den resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zum Räsanschen Gouvernement angeschriebenen, der persönlichen Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Personen, auf deren Paß es bemerkt ist, daß sie in der Rekrutenreihenfolge stehen, in Veranlassung der bevorstehenden Rekrutenaushebung an den Ort ihrer resp. Hingehörigkeit auszusenden.

Nr. 2304.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit des Befehls Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Verwaltung, vom 12. September d. J., Nr. 1660, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements ergangenen Schreibens des Herrn Collegen des Finanzministers, die weitere Emittirung und Circulation von Geldmarken verboten ist und daß die hiesigen Aussteller der noch gegenwärtig in Umlauf befindlichen Marken gehalten sind, selbige in der Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Publication, einzulösen.

Pernau-Rathhaus, den 10. October 1862.

Nr. 1922. 3

* * *

Von dem im Kurländischen Gouvernement im Talsenschen Kreise und dem Zabelnschen Kirchspiel belegenen Privatgut Wahnenschen Gemeindegericht wird den nachstehend genannten, auf Rekrutenloskaufung unter Geltung der früheren Gesetze entlassenen, zu dem Gerichtsbezirke dieses Gemeindegerichts gehörigen, außerhalb ihrer Gemeinde im Livländischen Gouvernement domicilirenden Individuen als:

1) Janne Grünberg,
2) Jurre Pekfche,
3) Jakob Sickmann,
4) Carl Artmann,
5) Friedrich Grünberg,
6) Janne Jumme,
7) Janne Junker,
8) Fritz Straus,

in Folge desfalls ergangenen Circulairbefehls Eines Talsenschen Kreisgerichts vom 12. Juni d. J. sub Nr. 1314. die Vorschrift Seiner Excellenz des Kurländischen Herrn Gouvernements-Chefs vom 1. Juni c. sub Nr. 4938 desmittelst eröffnet, daß durch die Allerhöchste Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät unseres Herrn und Kaisers die Geltung der Loskaufssumme von 300 Rubel nur auf die nächst bevorstehende Rekrutirung sich erstreckt, und die gedachten Individuen daher, falls nicht die Bestimmungen der neuen Rekruten-Verordnung, nach welcher die etwanige Loskaufsquote 570 Rbl. S. beträgt, auf sie Anwendung finden sollen, bemüht sein mögen die ganze Summe von 300 Rbl. S. zu beschaffen, zum 15. November d. J. hier einzuzahlen und sich vor diesem Gemeindegericht behufs ihrer Vorstellung zum Loskauf zu stellen.

Die betreffenden Behörden und Autoritäten Livlands, unter denen die oben namhaft gemachten Gemeindeglieder domiciliren, werden ergebenst ersucht, vorstehende gerichtliche Bekanntmachung den betreffenden Personen zur Wahrnehmung des Erforderlichen gefälligst eröffnen zu wollen.

Wahnen-Gemeindegericht d. 27. Septbr. 1862.

Nr. 157. 3

* * *

Von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Behörden und Autoritäten hiedurch ersucht und resp. angewiesen, den zur Samhofschen Gemeinde gehörigen Bauern Jubhan Jörs alias Kiesk, welcher sich seit längerer Zeit paßlos umhertreibt und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im Betreffungsfalle handfest zu machen und an die Verwaltung des im Dörptschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen Gutes Samhof abfertigen zu wollen.

Heiligensee, den 13. October 1862.

Nr. 1228.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der Erben des weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen verfügt worden, das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte eingesandte versiegelte Testament des am 28. Juni d. J. zu Dorpat verstorbenen dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen, laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlichen Schwedischen Testaments-Stadga am 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 19. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche gegen das vorerwähnte Testament weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gutstav von Volkmershausen aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nach- und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an den genannten weiland dimitt. Kirchspielsrichter und Ritter Carl Gustav von Volkmershausen, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Publication innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. November 1863 allhier bei diesem Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß publicirt werden sollen. Desgleichen werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. October 1862.

Nr. 3579. 2

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe des weiland Mitauschen Webermeisters Christian Zinowsky, Namens Constance Zinowsky geborene Meyer, irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 3. April 1863 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Canzellei zu melden und ihre etwanigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung dieses Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlasse was gesetzlich statuirt werden wird.

Schlock-Rathhaus, am 3. October 1862.

Nr. 705. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar alle Diejenigen, welche irgend welche Rechts oder Erb-Ansprüche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Frau Charlotte Amalie

Wilhelmine Schroeder geborenen von Brauert zu haben vermeinen, oder der letzteren schulden sollten, hiedurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag d. i. bis zum 24. November 1863 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti beizubringen, oder zur Vermeidung gesetzlicher Commination ihre etwanigen debita anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Verlauf dieses Termines nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen praecludirt werden sollen.

Wolmar-Rathhaus den 13. October 1862.
Nr. 1460. 3

Torge.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 191 belegene, der verwittweten Charlotte Christine Mondson gehörige Wohnhaus sammt Zubehörungen Schulden halber öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 22. Januar 1863 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Raths Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus am 9. October 1862.
Nr. 1209.

* * *

Конкурсное Управленіе по дѣламъ несостоятельныхъ должниковъ С. Петербургскихъ купцовъ Карла и Василія Карловыхъ Адамовъ, объявляетъ, что въ ономъ 11. Декабря 1862 года съ 11 часовъ утра до 2 пополудни, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, будетъ продаваться съ публичнаго торга, деревянная дача Адамовъ, находящаяся въ 3. стану С. Петербургскаго уѣзда на землѣ Лѣснаго и Межеваго Института подъ № 53, оцѣненная въ 2000 руб. Желающіе торговаться опись и бумаги, относящіяся къ дачѣ могутъ видѣть въ Конкурсномъ Управленіи, помѣщающемся въ С. Петербургѣ, 4. части, 1. квартала, на углу торговой и большой мастерской улицъ, въ домѣ Печаткиной, въ квартирѣ № 10
№ 89. 3

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung des Jahresbedarfs an Mehl, Grütze, Hafer, Heu, Lichten und Oel für die Polizeiverwaltung, das Polizei- und Brand-Commando und für die Pferde des Letzteren für das Jahr 1863 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst versiegelter Eingaben an den auf den 18., 23. und 25. October d. J. anberaumten Torgen bis 12 Uhr Mittags dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium aufzugeben, — zeitig zuvor aber die Bedingungen zu unterzeichnen und die erforderlichen Saloggen zu bestellen. Riga-Rathhaus, d. 9. October 1862. Nr. 1022. 1

Лица, желающія принять на себя потребныя на годовое продовольствіе Рижской Управы Благочинія, Полицейской и Пожарной Командъ и лошадей послѣдней въ 1863 году — количества муки, крупы, овса, сѣна, свѣчъ и масла приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ, назначенныхъ на 18., 23. и 25. ч. сего Октября до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для подписанія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Октября 1862 года.
№ 1022. 1

* * *

Diejenigen, welche das Abnehmen der Dünafloßbrücken vom Strome und das Hineinschaffen derselben in den Wintergraben am 1. November d. J. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23 und 25. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Riga-Rathhaus, d. 9. Octbr. 1862.
Nr. 1023. 2

Лица, желающія принять на себя разведеніе Двинскаго пловучаго моста и доставку онаго въ зимній каналъ къ 1. ч. настоящаго Ноября мѣсяца приглашаются симъ явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 23. и 25. ч. сего Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для раз-

смотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Октября 1862 года.
№ 1023. 2

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß in dem Packhause einkommender Waaren am 6. November d. J. um 11 Uhr Vormittags folgende confiscirte Waaren öffentlich versteigert werden sollen, als: 1100 Stück Cigarren, 11 Pfund Strickwolle, 6 Maschinen zum Pillendrehen, 2 chirurgische Instrumente, 1 Album, 34 Pfund Porcellain-Geschirre, 2 Stück Wollen- und Seidenzeug von 25½ Arschin.

Riga, den 17. October 1862. Nr. 6281.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 6. будущаго Ноября въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ привозныхъ товаровъ ея будутъ продаваться конфискованные товары, а именно: 1100 сигаръ, 11 фунт. шерсти пряденной для вязанія, 6 машинъ для дѣланія пилюль, 2 хирургическіе инструмента, 1 альбомъ, 34 фунта посуды фарфоровой и 2 отрѣзка матеріи шерстяной и шелковой мѣрою всего 25½ аршинъ. № 6281.

Рига, 17. Октября 1862 года.

* * *

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что на выручку слѣдуемыхъ помѣщикамъ Герониму Длужковскому 300 руб. и Францу Томашевичу 400 руб. по заемнымъ обязательствамъ съ процентами будетъ продаваться въ присутствіи сего Судасъ аукціона 9. Января 1863 года, описанное у помѣщика Устина Корсака движимое имущество, а именно: коляска оцѣненная въ 240 руб., бричка въ 25 руб. и 9 лошадей въ 850 р.

11. Октября 1862 года. № 735. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schewel Simon Mowschow Schick, Johann Carl Lutz, Katharina Biedermann, Johann Friedrich Merz, Johann George Fischer, Wassili Noworshewsky, Marja Uljanowa, Johann Christian Habicht, Carl Ludwig Schnikwald, Abram Schmuel Eleoschowitsch Hurwitsch, Albert Gleitzmann, Chaim Herschowitsch Seldowitsch, Gustav Danneberg, Andreas Johann Bulkowsky, Gustav Martinsohn, Faddei Iwanow, Wassili Jegorow Tscherwäkow, Jakow Sisejew Rapoport, Leiser Matusow Damborg, Julius Berg, Kalmann Uria Leisewitsch Breitz,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine literärische Anzeige.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath V. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.